

## Veröffentlichung des US-Court of Appeals (Ninth Circuit) <sup>1</sup>

**In der Sache No. 02-71841  
(Zakia Mashiri gegen John Ashcroft)**

Agentur Nr. A74-822-406

**Klägerin:** Zakia Mashiri beantragt die Revision einer von der Einwanderungsbehörde (Board of Immigration Appeals) erlassenen Verordnung.

**Beklagte/gegnerische Partei:** Generalbundesanwalt und Justizminister John Ashcroft (stellvertretend für die „Immigration and Naturalization Service“-Behörde INS, die seit dem 1. März 2003 nicht mehr existiert).

Verhandelt und zugelassen am 5. Dezember 2003 in Pasadena, Kalifornien.

Übermittelt am 22. September 2004, ergänzt am 2. November 2004

Verhandlung vor den Richtern Procter Hug jr., Betty B. Fletcher und Kim McLane Wardlaw

**Anwälte:** Kathrin S. Mautino (von Mautino & Mautino, San Diego, Kalifornien) für die Klägerin, Luis E. Perez (Justizministerium, Abteilung Zivilklagen, Büro für Einwanderungsstreitigkeiten, Washington D.C.) für die gegnerische Partei

<sup>1</sup> Berufungsgericht des 9. Bundesgerichtshofs. Deutsche Erstübersetzung durch Walburga Rempl, Die weiteren Fußnoten sind Bestandteil des Textes.

### Urteilsbegründung (Richterin B. Fletcher)

Zakia Mashiri („Zakia“<sup>2</sup>) hat gegen den Ablehnungsbescheid des Board of Immigration Appeals (BIA) für die von ihr gestellten Anträge auf Asyl, Aussetzung der Abschiebung und freiwillige Ausreise Berufung eingelegt. Wir befürworten Zakias Asylantrag, weil sie glaubhaft versichern konnte, dass sie verfolgt wurde; der Beklagten („der Regierung“) ist es nicht gelungen, die wohlbegründete Angst vor zukünftiger Verfolgung zu widerlegen.

#### I.

Zakia und ihr Ehemann Farid Mashiri („Farid“) sind in Afghanistan geboren und kamen 1970 nach Deutschland. Sie ließen sich in Bergedorf nieder und Zakia erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit. Auch die beiden in Deutschland geborenen Söhne Asil und Hadjir sind deutsche Staatsbürger. Trotz der deutschen Staatsbürgerschaft und der langen Jahre in Bergedorf erlebten die Mashiris wiederholt ausländerfeindliche Drohungen und Gewaltakte in Deutschland.

Farid arbeitete als Taxifahrer. Zweimal wurde er von Fahrgästen verprügelt. Bei einer Taxifahrt im März 1990 äusserten drei Fahrgäste ausländerfeindliche Parolen und Witze. In Anspielung auf die deutsche Nazi-Vergangenheit sagten sie zu Farid, Ausländer würden ab jetzt genauso wie die Juden (i.O. Jewish Germans) unter Hitler behandelt. Als Farid sich gegen solche Sprüche verwahrte, forderten sie ihn auf, den Mund zu halten, und hieben ihm die Faust ins Gesicht. Farid hielt am Straßenrand an, doch die Fahrgäste begannen nur noch stärker auf ihn einzuschlagen. Er konnte erst flüchten, als sich andere Taxis näherten, nachdem er den Alarmknopf betätigt hatte. Wegen seiner Gesichtsschwellung, Platzwunden und eines blauen Auges war Farid tagelang arbeitsunfähig. Bei der Polizei nahm man seine Anzeige zwar auf, doch keiner der Täter wurde je verhaftet.

Zum zweiten Mal wurde Farid im Dezember 1990 angegriffen. Seine beiden deutschen Fahrgäste beschimpften ihn als „Scheißausländer“, er

<sup>2</sup> Wir bezeichnen die Antragstellerin und ihre engsten Familienmitglieder hier mit Vornamen, um eine Verwechslung zu vermeiden.

solle endlich aus ihrem Land abhauen; dann schlugen sie auf ihn ein. Bevor er dazu kam, Alarm auszulösen, rannten sie weg. Diesen Vorfall meldete Farid nicht mehr bei der Polizei, weil er wusste, dass sowieso nichts dabei herauskommen würde.

Nach diesen Attacken stand für Farid fest, dass er als Taxifahrer nicht länger sicher wäre. Deshalb ging er zur Fachhochschule und ließ sich zum Informatiker ausbilden. Doch nach seinem Abschluss fand er keine entsprechende Arbeit, weil bei der öffentlichen Vergabe der Stellen offenbar deutschstämmige Bewerber bevorzugt wurden. Trotz Zusatzausbildung nahm Farid daraufhin den riskanten Job als Taxifahrer wieder auf.

Als Neonazis an Silvester 1993 den Laden eines Besitzers türkischer Herkunft in der Nachbarschaft stürmten, mussten sich die Mashiris vor dem fremdenfeindlichen Mob verstecken. Zakia hatte bei der Anhörung zu ihrem Asylantrag berichtet, dass die Mashiris den Überfall von zu Hause aus sehen konnten und die Neonazis ausländerfeindliche Parolen brüllen hörten:

„[B]ei unserem Haus war [ein] Laden. Er gehört[e] einem türkischen Besitzer und ... in jener Nacht attackierten Neonazis den Laden und fackelten ihn ab, sie steckten ihn [in] Brand und ich sah sie Brandsätze in den Laden werfen. Dabei schriegen sie: Dreckige Ausländer, raus aus Deutschland. In Deutschland ist kein Platz für euch, ihr gehört nicht hierher. Und als ich das sah ... hatte ich schreckliche Angst. Ich machte die Tür zu, schloss Fenster und Türen und behielt meine Kinder drinnen. In unserer Angst beteten wir: Lass sie nicht merken, dass wir auch Ausländer sind, sonst werfen sie genauso Brandsätze in unser Haus. Obwohl es Silvesternacht war und ... meine Kinder gerne draußen mitgefeiert hätten, machten wir es nicht; sie durften nicht weggehen. Wir blieben in der Wohnung und verbrachten den ganzen Abend in Angst und Schrecken.“

Zakia und Farid kauften für die Fenster „Stahlgardinen“ (Jalousien), um sich vor ähnlichen Attacken zu schützen.

Im Oktober 1995 entdeckten die Mashiris an der Windschutzscheibe ihres Autos einen Zettel mit „Heil Hitler“ und der Drohung, „ihr“ bzw.

„ihr Ausländer“ werdet getötet, falls ihr nicht aus Deutschland verschwindet. Wie schon im Januar 1995 waren die Reifen wieder zersto- chen.

Einen Monat nach der Todesdrohung im Oktober fanden die Mashiris bei der Rückkehr ihr Apartment verwüstet vor. Bis auf eine Teppichbrücke und ein paar Schmuckstücke waren jedoch keine Wertgegenstände gestohlen worden. Dass sich der Überfall gezielt gegen sie als Ausländer richtete, war für die Mashiris nach dem Drohbrief am Auto und angesichts der Wohnungszerstörung eine nahe liegende Vermutung. Möbel waren zertrümmert, das Sofa mit einem scharfen Messer aufgeschlitzt, eine Vase gegen das Fenster geschleudert, in den Schlafzimmern die Matratzen zerfetzt worden. Selbst kleine Reiseandenken der Familie, wie Nachbildungen des Tadsch Mahal und des Eiffelturms, hatten die Täter kaputt gemacht. Zakia zufolge sah es aus, als hätten sie „in blinder Wut“ alles kurz und klein geschlagen. Doch für die Polizei war es nichts weiter als ein einfacher Wohnungseinbruch und sie stellte daraufhin die Ermittlungen zu dem Fall ein.

Ein paar Monate später, im Februar 1996, musste Zakia vor einem ausländerfeindlichen Mob flüchten, der sich in der Nähe ihrer Wohnung zusammengerottet hatte. Als sie am Bahnhof aus dem Zug stieg, hörte sie eine Gruppe von Deutschen Parolen wie: „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ grölen. Einige aus der Gruppe kämpften offenbar mit Knüppeln bzw. Hockeyschlägern in der Hand gegen irgendjemand. Mehr konnte Zakia nicht sehen, weil es zu dunkel war. Dazu brüllten sie: „Drecksausländer raus“ und „Heil Hitler“. Zakia bekam es sofort mit der Angst zu tun:

„[A]ls ich aus dem Zug stieg und den Krach hörte, dämmert[e] es mir plötzlich, oh Gott, ich bin ja auch Ausländerin, was soll ich jetzt bloß tun ... Ich hatte eine Jacke mit Kapuze an und zog mir die Kapuze über den Kopf, damit sie meine Haare nicht sehen, mich nicht an der Haarfarbe als Ausländerin erkennen konnten. Ich hatte solche Angst, dass ... Ich wusste nicht, was, was ich machen sollte. Ich dachte, sie würden jeden Augenblick kommen und mich angreifen. Da war eine Straße, da war, ich, ich versuchte, eine Abkürzung zu nehmen, und stürzte los, in diese Straße, um schneller nach Hause zu kommen. Ich wollte, ich sprang über einen Zaun, um den Weg abzukürzen und schneller heim

zu kommen. Weil ich solche Angst hatte, verletzte ich mir sogar das Bein, als ich es tat. Ich kann gar nicht beschreiben, wie entsetzt, voller Panik ich zu Hause ankam. Es ging mir wirklich sehr schlecht.“

Wie sich später herausstellte, waren Zakias Befürchtungen durchaus berechtigt. Sie erfuhr, dass in jener Nacht mehrere Ausländer in der Nachbarschaft überfallen und brutal mit den Schlägern verprügelt worden waren. Ein Mann hatte noch versucht wegzurennen; doch er wurde auf der Haustreppe abgefangen; der Pöbel trat ihm die Tür ein. Am Vortag hatten Nazibanden im Viertel der Mashiris Warnungen an Ausländer verbreitet.

Einen Monat danach, im März 1996, feuerte ein deutscher Nachbar der Mashiris mit einem Gewehr direkt über die Köpfe von zwei afghanischen Kindern, die draußen vor dem Haus spielten. Ausländer hätten dort nicht zu spielen, sagte er nur – kurz bevor er schoss. An seinem Haus musste Hadjir, der jüngere Sohn der Mashiris, jeden Tag auf dem Schulweg vorbei. Nach der Schießerei wollten die Mashiris ihn nicht mehr allein zur Schule gehen lassen. Aus Angst brachten sie ihn danach jeden Morgen zur Schule. Nachmittags konnten sie aber nicht von der Arbeit weg, deshalb musste Hadjir nach der Schule in den Hort. Die besorgte Zakia rief täglich an, ob er auch sicher im Hort gelandet wäre.

Die Söhne der Mashiris blieben selbst in der Schule nicht unbehelligt. Beide erlebten körperliche Gewalt und Beschimpfungen, weil sie „nicht deutsch“ bzw. „wie Ausländer“ aussähen. Hadjir, der Jüngere, wurde von Klassenkameraden geschlagen und gedemütigt, sie riefen ihm „dreckiger Ausländer“ oder „Asylant“ nach und griffen ihn körperlich so an, dass er davon eine Narbe zurückbehielt. Auf ihre Beschwerden wurde den Mashiris nur mitgeteilt, die Schule könne und wolle nichts unternehmen. Nicht einmal die Eltern der beteiligten Schüler wurden von der Schulverwaltung benachrichtigt. Daraus konnten die Mashiris nur den Schluss ziehen, dass sie von der Schulbehörde keine Hilfe zu erwarten hatten.

Der ältere Sohn Asil wurde im Mai 1996 überfallen. Vier Neonazis verfolgten ihn auf dem Heimweg von der Schule und pöbelten ihn als „Ausländer“ an, der in Deutschland nichts zu suchen hätte. Als Asil meinte, er sei Deutscher (deutscher Staatsbürger), schlug ihm einer aus

der Gruppe die Faust ins Gesicht. Ein anderer traktierte ihn mit Fußtritten. Dann rissen sie Asil zu Boden und prügeln auf ihn ein. Asil konnte bei einem ein Hitlersymbol (Hakenkreuz) am Hinterkopf erkennen.

Während der Anhörung zu ihrem Abschiebungsverfahren beschrieb Zakia, wie sie Asil die Tür öffnete, als er vor seinen Angreifern flüchtete:

„Eines Tages, den Tag werde ich nie im Leben vergessen. Es war im Mai, und mein ältester Sohn kam gerade, kam zurück aus der Schule. Eigentlich hat er einen Schlüssel und kann selbst aufsperrn, doch an dem Tag klopfte und klingelte er an der Tür. Und sein, er war voller Blut. [...]

[A]ls er, als mein Junge hereinkam, zitterte er am ganzen Körper, er schlotterte vor Entsetzen. Und blutete im Gesicht, und er, sie hatten sein Gesicht zerschnitten, seitlich, unter dem Auge. Bis heute hat er noch die Narbe im Gesicht.“

Zakia ging mit Asil zum Arzt und anschließend zur Polizei. Dort wollte man von Asil wissen, was passiert sei; er konnte aber nicht sprechen, weil er noch unter Schock stand. Obwohl Zakia schriftlich Anzeige erstattete und ein Formular ausfüllte, wurden Asils Verletzungen nicht auf Fotos dokumentiert. Man fragte weder bei Zakia nach, noch schickte man jemand vorbei, damit er Asil zu einem günstigeren Zeitpunkt vernahm. Zakia hörte von der Polizei nur: „Wenn wir was finden, lassen wir es Sie wissen. Doch solche Dinge passieren eben ... jede Menge. Ihr Ausländer tötet besser daran, euch um euch selbst zu kümmern.“ Weil sie nicht länger „glaubte, dass eine Meldung oder so was ändern würde oder helfen könnte“, unterrichtete Zakia auch die Schulbehörde nicht von dem Vorfall.

Zu der Zeit war Asil gerade 14 Jahre alt. Noch Tage nach dem Überfall war er verängstigt und viel zu eingeschüchtert, um zur Schule zu gehen. Frustriert und entmutigt verlor er allmählich jegliches Interesse an der Schule und ließ seinen Frust zu Hause heraus.

Die Mashiris sahen keine andere Möglichkeit mehr für sich, als Deutschland zu verlassen. Zwar zogen sie noch einen Umzug in eine andere Stadt in Betracht, entschieden sich aber dagegen, als sie von Freunden hörten, es gäbe überall in Deutschland ähnliche Probleme. Außer-

dem wären sie auf eine Warteliste gekommen und hätten drei bis vier Jahre auf eine neue Wohnung warten müssen. In der Begründung ihres Asylantrags trug Zakia auch vor, wie schwer diese Entscheidung der Familie fiel:

„Ich lebte seit mehr als 17, mein Mann seit 23 Jahren in Deutschland, unsere Söhne sogar ihr ganzes Leben lang. Finanziell waren wir mittlerweile abgesichert. Unsere Arbeitsplätze waren sicher. Wir waren in der Krankenkasse und hatten zusätzlich eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen. Wir besaßen eine Lebens- und Rentenversicherung. Finanzielle Probleme kannten wir nicht und konnten uns leisten, öfter zu verreisen, Urlaub im Ausland zu machen. [...] Trotzdem spürte ich, dass es lebenswichtig wäre, Deutschland zu verlassen, bevor uns Schlimmeres geschah.

Es lässt sich nur sehr schwer erklären, warum uns die Entscheidung, aus Deutschland wegzugehen, so schwer fiel. Wir hatten einen großen „Kulturschock“ heil überstanden und uns an die deutsche Lebensart angepasst. Uns war klar, was für eine erneute enorme Lebensumstellung es bedeuten würde, in die Vereinigten Staaten zu kommen, dass wir – besonders die Kinder – viele Widrigkeiten und Hindernisse zu überwinden hätten, bis wir uns an die andere Kultur und Sprache gewöhnt hätten. Wir wussten, dass wir – im Austausch gegen Sicherheit und schlecht bezahlte Jobs – unsere finanziell stabile Lebenssituation aufgeben, eine neue Sprache und Lebensweise erlernen müssten [...]

Auf der Flucht vor fremdenfeindlicher Gewalt und auf der Suche nach einer sicheren Zukunft für unsere Kinder kamen wir in die Vereinigten Staaten.“

Dass sie nicht länger in ihrem erlernten Beruf arbeitete, sondern einen Job bei McDonald's in Südkalifornien angenommen hatte, führte Zakia als Beweis an, zu welchen Opfern die Mashiris im Interesse ihrer Sicherheit bereit gewesen waren.

## II.

Nach der Gesetzgebung ist Zakias Berufungsantrag gemäß Absatz 106 des Immigration and Nationality Act (INA), in der Fassung von Artikel 8 des USC, § 1105a, a1 (1996)<sup>3</sup>, zuzulassen.

Das Urteil des Immigration Judge (IJ) weisen wir direkt zurück, weil es vom BIA als letztinstanzliche Entscheidung übernommen wurde (*Vukmirovic vs. Ashcroft*, 362 F.3d 1247, 1251; 9th Cir. 2004). Wir haben substantielle Beweise dafür, dass die Tatsachenbefundung des IJ zu revidieren ist (*Melkonian vs. Ashcroft*, 320 F.3d 1061, 1065; 9th Cir. 2003). Dem Einspruch wird stattgegeben, da die Bewertung der Sachlage (Tatsachenbefundung) durch logische, substantielle und mutmaßliche Beweise im Bericht gestützt wird (*INS vs. Elias-Zacarias*, 502 US 478, 481; 1992). Wir lassen Rechtsfragen in Bezug auf das INA von neuem zur Revision zu (*Ladha vs. INS*, 215 F.3d 889, 896; 9th Cir. 2000). Obwohl wir die Auslegung des Erlasses (Statuts) durch die Einwanderungsbehörde respektieren, werden wir jede Entscheidung der Behörde, die mit vorhergehenden Entscheidungen des Gerichtshofs in Konflikt gerät, anfechten (*ibid.*).

## III

[1] Um Asyl bewilligt zu bekommen, muss Zakia nachweisen, dass sie nicht nach Deutschland zurückkehren kann oder will, weil sie dort „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Gruppenzugehörigkeit oder politischen Überzeugung verfolgt wird oder begründete Angst vor Verfolgung haben muss“ (8. USC §1101(a) 42A, 1996). Zakia kann dieser Beweispflicht genügen, indem sie (1) einen Vorfall bzw. Vorfälle aus der Vergangenheit anführt, die einer Verfolgung entsprechen, (2) wegen einem der unter dem Schutz des Gesetzes stehenden Gründe erfolgten und (3) vom Staat oder von Kräften begangen wur-

<sup>3</sup> Mit dem Illegal Immigration Reform and Immigrant Responsibility Act (IIRIRA) von 1996 wurde Artikel 8 USC, § 1105a aufgehoben und durch neue Regeln für eine juristische Revision ersetzt. Auf diesen Fall ist jedoch die Übergangsregelung des IIRIRA anzuwenden. Wir halten uns weiterhin an die Rechtsprechung des Artikels 8 USC, § 1105a, a1, weil Zakias Abschiebungsverfahren bereits vor dem 1. April 1997 eröffnet und die endgültige Abschiebung nach dem 30. Oktober 1996 angeordnet wurde. Siehe dazu *Kalaw vs. INS*, 133 F.3d 1147, 1149–50 (9th Cir. 1997).

den, die der Staat nicht kontrollieren konnte oder wollte (*Navas vs. INS*, 217 F.3d 646, 655–56, 9th Cir. 2000). Bei nachweislicher Verfolgung lässt sich zu Recht vermuten, dass die Furcht vor zukünftiger Verfolgung begründet ist; es fällt dann der Regierung die Beweislast zu, wollte sie diese Annahme als unbegründet zurückweisen (*Popova vs. INS*, 273 F.3d 1251, 1259, 9th Cir. 2001).

## A

Zakia hat in ihrem Fall glaubhaft versichern können, dass sie verfolgt wurden, und als Belege dafür Morddrohung und Gewalt gegen einzelne Familienmitglieder, Vandalismus, ökonomische Benachteiligung und psychische Traumatisierung angeführt. Zakias Aussage steht für uns außer jeden Zweifels, da der Richter der Einwanderungsbehörde (Immigration Judge, IJ) ihr Glaubwürdigkeit attestierte und auch das BIA zu keiner gegenteiligen Ansicht kam (*R.J. Singh vs. INS*, 94 F.3d 1353, 1356, 9th Cir. 1996).

### *Morddrohung, Einschüchterung durch Mob, Vandalismus*

[2] Wir haben wiederholt dargelegt, dass Drohungen ein zwingender Beweis für Verfolgung sind, erst recht, wenn es sich um gezielte Einschüchterungen handelt, die von offen gewalttätigen oder Beinahe-Konfrontationen und von Vandalismus begleitet werden (siehe dazu z.B. *Ruano vs. Ashcroft*, 301 F.3d 1155, 1160–61, 9th Cir. [hier hatte der Antragsteller beinahe eine „Konfrontation von Angesicht zu Angesicht“ mit seinen Verfolgern und seine Mutter wurde direkt angegriffen], siehe auch *Cordon-Garcia vs. INS*, 204 F.3d 985, 991, 9th Cir. 2000 [der festhält, dass „Gewalt- und Todesdrohungen hinreichende Hinweise“ für eine Verfolgung sind]).

Im Fall der Mashiris enthielt der Zettel an ihrem Auto eine gezielt einschüchternde Drohung; er beschwor den Terror der deutschen Nazivergangenheit wieder herauf und bedrohte die Familie mit dem Tod, falls sie Deutschland nicht verlassen würde. Die Morddrohung war aber nicht das einzige Anzeichen für Verfolgung. Hinzu kamen die zerstochnen Autoreifen und die besonders blindwütig verwüstete Wohnung, wie die Mashiris sie einen Monat nach der Drohung bei der

Heimkehr vorfanden.<sup>4</sup> Nicht lange danach war Zakia gezwungen, vor einem bedrohlichen, fremdenfeindlichen Mob davonzulaufen; dabei verletzte sie sich und musste schreckliche Angst durchleiden. Die Mashiris hatten auch in der Vergangenheit erlebt, wie fremdenfeindliche Banden ihre Überzeugung in die Tat umsetzten – die beiden Male, als Farid gewaltsam in seinem Taxi angriffen und Brandsätze in einen Laden in der Nachbarschaft geworfen wurden.

[3] Angesichts dieser Fakten ist die gezielte Einschüchterung und Morddrohung gegen die Mashiris als starkes Indiz für ihre Verfolgung zu werten. Die Familie hat in der Vergangenheit mehrfach fremdenfeindliche Gewalt erlebt oder mit ansehen müssen, und die sich offensichtlich eskalierenden Ereignisse in den Jahren 1995 und 1996 machten aus der Botschaft auf dem Zettel mehr als eine hohle Drohung.

#### *Gewalt gegen Familienmitglieder, wirtschaftlicher Schaden*

[4] Für uns kann sowohl Gewalt gegen einzelne Familienmitglieder als auch wirtschaftlicher Schaden anerkanntermaßen den Asylanspruch eines Bewerbers unterstützen (siehe dazu Baballah vs. Ashcroft, 367 F.3d 1067, 1074–76, 9th Cir. 2004 [vertritt, dass nachweisliche Gewaltanwendung gegen den Bruder des Antragstellers und die eingeschränkte Möglichkeit, seine Fischerei zu betreiben, den Asylanspruch bestärken], siehe auch Salazar-Paucar vs. INS, 281 F.3d 1069, 1075, 9th Cir. 2002 [„offensichtliche Anzeichen für eine Benachteiligung der Familie des Antragstellers belegen Tatbestand der Verfolgung“; Kovac vs. INS, 407 F.2d 102, 106–07, 9th Cir. 1969 [erklärt, dass Verfolgung auch eine wirtschaftliche sein kann]). Zakia musste gewaltsame Überfälle auf alle drei Mitglieder ihrer Kernfamilie erleben, und Farids Fähigkeit, den Lebensunterhalt zu verdienen, wurde durch diese Gewalterfahrung beeinträchtigt.

Ihre beiden Söhne wurden körperlich angegriffen, weil man sie für Ausländer hielt. Sie wurden gedemütigt, terrorisiert und behielten blei-

<sup>4</sup> Die Auffassung des Immigration Judge (IJ), den Überfall auf das Heim der Mashiris als einfachen Einbruch zu bewerten, ist nicht stichhaltig. Der Vorfall ereignete sich kurz nach der fremdenfeindlichen Morddrohung. Die Täter rührten wertvollere Stücke nicht an und verbrachten offenbar geraume Zeit damit zu, die Wohnung planmäßig zu verwüsten. Der IJ betont zwar, die Täter hätten keine klare fremdenfeindliche Drohung zurück gelassen, doch wie Zakias Zeugenaussage zeigt, war das gar nicht nötig, weil die gewaltsam durchwühlte Wohnung an sich schon eine sehr wirkungsvolle Botschaft darstellte.

bende Narben zurück. Für die Jungen war die deutsche Staatsbürgerschaft kein Schutz, sondern machte, wie Asils gewaltsame Begegnung nahe legt, die Angreifer anscheinend erst recht wütend.

Auch Farid wurde bei zwei Gelegenheiten von Taxifahrgästen angegriffen. Danach konnte er tagelang nicht arbeiten und kam zu dem Schluss, als Taxifahrer nicht mehr sicher zu sein. Er versuchte es mit einer Umschulung, doch nach Abschluss seiner zweijährigen Weiterbildung fand er keine Arbeit, weil (ethnisch) deutsche Bewerber bei der Stellenvergabe bevorzugt wurden.

#### *Psychische Traumatisierung*

Verfolgung kann sich emotional bzw. psychisch und körperlich bemerkbar machen (siehe Duarte de Guinac vs. INS, 179 F.3d 1156, 1163, 9th Cir. 1999 [hinsichtlich einer vom Antragsteller erlittenen Verfolgung, die „körperlichen und geistigen Missbrauch“ einschloss], siehe auch Hernandez-Montiel vs. INS, 225 F.3d 1084, 1097–98, 9th Cir. 2000 [erklärt Vergewaltigung wegen ihrer weitgehend psychischen Auswirkungen zu einer Form von Verfolgung], Kovac, 407 F.2d in 105–07 [Verfolgung setzt Leiden und Schädigung, aber nicht unbedingt *körperlicher* Art voraus]). Zakia liefert mit ihrer Zeugenaussage einen zwingenden Beweis für die erlittene seelische Belastung. Sie sah, wie Brandsätze in den Laden eines ausländischen Besitzers in der Nachbarschaft flogen, und musste befürchten, ihr Heim, ihre Familie käme als Nächstes dran. Sie fand ihre Wohnung verwüstet und geplündert vor. In einer Nacht rannte sie voller Angst um ihr Leben, als der gewalttätige Mob Ausländer in der Nachbarschaft angriff. In der Zeitung las sie von einem Deutschen, der an Hadjirs Schulweg wohnte, dass er Schüsse über die Köpfe von zwei afghanischen Kindern abgefeuert hatte, die im Vorgarten spielten. Als ihr Sohn Asil blutend vor einer Bande von Neonazis flüchtete, öffnete Zakia ihm die Tür und musste miterleben, wie er immer wütender und frustrierter wurde und schließlich das Interesse an der Schule verlor.

Dass diese Erlebnisse ständige Furcht und Angst bei ihr hervorriefen, wie Zakia glaubhaft versichert, überrascht nicht weiter. Die Mashiris taten, was sie konnten – sie kauften Sicherheitsjalousien; begleiteten Hadjir zur Schule; Farid versuchte es mit einem Berufswechsel. Doch

nichts half; daher ist es verständlich, dass die Familie zu dem Schluss kommen musste, ihr bliebe keine andere Wahl als Deutschland zu verlassen.

*Kumulativer (Häufungs-)Effekt*

[5] Wir brauchen und werden auch nicht darüber befinden, ob jedes Erlebnis für sich ausgereicht hätte, die von Zakia durchgemachte Verfolgung zu belegen (siehe *Surita vs. INS*, 95 F.3d 814, 819, 9th Cir. 1996 [„Auch wenn sich ein einzelnes Ereignis unter bestimmten Umständen nicht zu einer Verfolgung ausweiten muss, stellen mehrere solcher Ereignisse durch ihren kumulativen Effekt doch eine Verfolgung dar“]). In ihrer Häufung bzw. geballten Form liefern Morddrohung, körperliche Gewaltanwendung gegen Zakias Mann und Söhne, Beinahe-Zusammenstoß mit dem gewalttätigen Mob, Vandalismus, ökonomische Benachteiligung und seelische Belastung den zwingenden Beweis einer erlittenen Verfolgung (siehe *Baballah*, 367 F.3d in 1076–77 [hält wirtschaftlichen Schaden, Drohungen und Übergriffe gegen den Antragsteller bzw. dessen Familie für den zwingenden Tatsachenbeweis einer Verfolgung]).

*B*

Nach Zakias Meinung wurden sie und ihre Familie als Nichtdeutsche bzw. Ausländer gesehen und deshalb gezielt angegriffen. Sie hat insbesondere ausgesagt, dass fast jeder Gewaltakt, den die Mashiris selbst erlebten oder mitbekamen, von fremdenfeindlichen Sprüchen oder Symbolen begleitet war. Diese Hinweise genügen der Anforderung, dass Zakia durch direkte oder aus den Umständen ersichtliche Beweise belegen können muss, wegen ihrer Rasse und/oder Nationalität verfolgt worden zu sein (siehe *Baballah*, *ibid.* in 1077 [„Verfolgung wegen“ läge nach Überzeugung des Antragstellers durch die abfällige Beschimpfung als „Goy“ seitens der Verfolger vor]).<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Wie es häufig der Fall ist, scheint Zakia wegen einer Mischung aus Rasse und Herkunft (Nationalität) verfolgt worden zu sein. Für Beispiele einer Verfolgung aus ähnlich „kombinierten“ Motiven haben wir kürzlich den Begriff „Ethnizität“ verwendet. „Ethnizität“ fällt als Kategorie irgendwie „zwischen bzw. unter so schutzwürdige Gründe wie Rasse und Nationalität“ (*Duarte de Guinac vs. INS*, 179 F.3d 1156, 1159 Anm. 5, 9th Cir. 1999).

## C

Zakia konnte auch Beweise dafür anführen, dass die Regierung nicht willens oder imstande war, von nichtstaatlichen Stellen/Personen gegen Zakia und ihre Familie ausgeübte fremdenfeindliche Gewalt zu bekämpfen (siehe *Avetova-Elisseva vs. INS*, 213 F.3d 1192, 1196, 9th Cir. 2000 [„Um die Angst vor Verfolgung begründet erscheinen zu lassen, braucht es keine aktive Zustimmung der Regierung, solange sie nicht gegen gesellschaftliche Elemente vorgehen kann oder will, die für Angriffe auf eine bestimmte Klasse/Gruppe von Individuen verantwortlich sind.“]; Anführungszeichen im Zitat wurden weggelassen).

Laut Zakias Aussage nahm die Polizei keine Verhaftung vor, nachdem Farid verprügelt worden war. In Hadjirs Fall weigerte sich die Schulbehörde schlichtweg, den Mashiris zu helfen. Obwohl es in der verwüsteten Wohnung eindeutige Anzeichen für Fremdenhass als Motiv gab, sah die Polizei darin nur einen einfachen Einbruch und stellte sehr schnell die weiteren Ermittlungen ein. Nach dem Überfall auf Asil äußerten Polizisten gegenüber der Familie, solche Dinge geschähen jeden Tag und Ausländer „sollten besser auf sich (selbst) aufpassen“. Nach Zakias Überzeugung konnte oder wollte die Polizei nichts tun. Zakia legte auch Zeitungsartikel über den Einfluss von Neonazis in den deutschen Streitkräften vor sowie zwei Berichte von Amnesty International, die ein „klar erkennbares Muster der Misshandlung von Fremden bzw. Angehörigen ethnischer Minderheiten durch die Polizei“ in Deutschland dokumentieren.<sup>6</sup>

Mit ihrer Begründung, Zakia habe nicht beweisen können, dass die deutsche Regierung weder gewillt noch bereit sei, ausländerfeindliche Gewalt zu bekämpfen, bezog sich die (Einwanderungs-)Behörde auf den Länderbericht des Außenministeriums von 1996 (siehe *Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, United States Department of State, 1996 Country Report on Human Rights Practices – Germany*, Jan

<sup>6</sup> Das Argument der (Einwanderungs-)Behörde vor dem II, dass Zakia eine „genaue Untersuchung“ jedes fremdenfeindlichen Gewaltakts durch die deutsche Polizei belegt habe, trifft nicht zu. Zakia sagte vielmehr aus, die Polizei habe nur in sehr begrenztem Umfang, wenn überhaupt, Ermittlungen durchgeführt und die Mashiris hätten keine Ergebnisse zu sehen bekommen. Die Bemerkung der Polizisten, dass „Ausländer ... besser auf sich selbst aufpassen sollten“, belegt, dass die Mashiris sich nicht auf staatlichen Schutz verlassen konnten. Die Polizei erwies sich entweder als unfähig, die Verfolgung der Familie zu verhindern, oder hatte kein Interesse daran.

30, 1997). Dem stimmte der IJ zumindest teilweise zu. Nach seiner Beurteilung war es Zakia nicht gelungen zu beweisen, dass ihr „durch eine Gruppe, die (deutsche) Behörden *landesweit* nicht kontrollieren wollten oder könnten, Schaden droht oder dass sie zu Recht derartige Befürchtungen hegt“.

[6] Der IJ irrt jedoch in seiner Annahme, Zakia müsse den Beweis antreten, dass die deutsche Regierung „landesweit“ unfähig oder nicht gewillt sei, ausländischerfeindliche Gewalt zu bekämpfen. Von keinem, der seinen Asylantrag mit erlittener Verfolgung begründete, wurde der Nachweis verlangt, dass seine eigenen Erlebnisse „die landesweiten Zustände“ widerspiegeln würden (siehe H. Singh vs. Ilchert, 63 F.3d 1501, 1510, 9th Cir. 1995; siehe auch Melkonian, 320 F.3d in 1069 [„Ein Antragsteller muss keine landesweit drohende Verfolgung aufzeigen, um asylberechtigt zu sein.“]). Stattdessen genügt der Nachweis, dass Regierung bzw. Behörden in der Heimatstadt oder im Bezirk des Antragstellers nicht bereit waren, seine Verfolgung zu unterbinden (siehe Ladha, 215 F.3d in 902 [zur Glaubwürdigkeit von Asylbewerbern, deren Aussage, die zuständigen Behörden ihrer Heimatstadt Karachi hätten zur fraglichen Zeit religiös und politisch motivierte Gewalt nicht bekämpfen können, ihrer Beweispflicht genügt]).

[7] In der Sache Korablina vs. INS, 158 F.3d 1038 (9th Cir. 1998) haben wir angeführt, dass die ukrainische Antragstellerin ihren Anspruch auf Asyl letztlich ausreichend mit ihrer Aussage (und Artikeln, die den Inhalt zusätzlich bestätigten) begründete, dass die staatlichen Stellen in Kiew antisemitisch seien und Juden nicht schützen würden (ibid. in 1045). Wie bei Korablina lässt auch Zakias Bericht keine andere Schlussfolgerung zu, als dass die Kräfte, die sie verfolgten, von der Regierung nicht kontrolliert werden konnten oder sollten (siehe Korablina, 158 F.3d in 1045, siehe auch Navas, 217 F. 3d in 656 Anm. 10 [„Untätigkeit der Polizei angesichts von ... Verfolgung kann genügen, einen Asylanspruch zu begründen“]).

## D

Weil sich jedem vernünftigen Betrachter der Sachlage der Schluss aufdrängt, dass Zakia nachweislich verfolgt wurde, verlagert sich die

Beweispflicht; nun muss von der Regierung [Justizminister Ashcroft, Anm. d. Ü.] her Zakias mutmaßlicher Asylanspruch widerlegt werden (siehe Popova, 273 F.3d in 1259). Eine Möglichkeit bestünde für die Regierungsseite im Nachweis, dass ein Umzug innerhalb Deutschlands eine sichere und vernünftige Alternative zum Asyl böte (siehe Melkonian, 320 F.3d in 1069–70). Auch der IJ begründete seine Entscheidung in Zakias Fall damit, sie habe nicht überzeugend dargelegt, weshalb sie „nicht in ein anderes der 16 deutschen Bundesländer umziehen und dort leben konnte“. Wir unterstützen Zakias Asylantrag und fordern eine Neuaufnahme des Verfahrens, weil das Urteil des IJ in diesem Punkt auf einem juristischen Fehler beruht und sich nicht auf stichhaltige Beweise stützt.

[8] Erstens: In Umkehrung der Beweislast verlangte der IJ – wie die oben zitierte Feststellung zeigt – von der Antragstellerin, zu widerlegen, dass ein Umzug innerhalb Deutschlands für Zakia keine sichere, vernünftige Alternative zu ihrem Asylgesuch wäre. Doch aus dem bisher Gesagten geht eindeutig hervor, dass Zakia verfolgt wurde. Damit verlagert sich die Beweisführung – dass Zakia sicher umziehen könnte und man es zu Recht von ihr erwarten könnte – zur Regierungsseite<sup>7</sup> hinüber (siehe Melkonian, 320 F.3d in 1070 [unterscheidet zwischen Fällen einer früher erlebten und zukünftig drohenden Verfolgung]). Der IJ irrte daher, als er Zakia statt der Regierung die Beweislast zuwies.

[9] Zweitens: Für seine Schlussfolgerung, ein Umzug innerhalb Deutschlands sei problemlos möglich, finden sich in Zakias Bericht keine Anhaltspunkte. Was die Sicherheit betrifft, so konnte Zakia glaubhaft versichern, dass Freunde überall in Deutschland ausländischerfeindliche Gewalt registrierten; und über die Machbarkeit sagen die langen Wartezeiten für eine neue Wohnung schon alles. Die von Zakias Freunden beschriebene ausländischerfeindliche Gewalt in Deutschland schlägt sich sogar im Bericht des Außenministeriums nieder. Er dokumentiert eine abebbende, aber fortgesetzte Welle von Gewalt und ständige Übergriffe der Polizei. Diesem Bericht zufolge tritt fremdenfeindliche Gewalt in der „ganzen Gesellschaft“ in Erscheinung, und es lässt sich kein beson-

<sup>7</sup> Dazu ist anzumerken, dass diese Sicht der Beweislast explizit von Ergänzungen zu geltenden Gesetzesregeln abgedeckt ist, die nach der Entscheidung des IJ, aber vor ihrer Bestätigung durch das BIA in Kraft traten (8. C.F.R. §208, 13b, 1, ii, 2001, ergänzt durch Erlass 65 Fed. Reg. 76133 vom 6. Dez. 2000, mit Wirkung ab dem 5. Jan. 2001)

ders sicheres Gebiet in Deutschland aufzeigen (siehe *Cardenas vs. INS*, 294 F.3d 1062, 1067, 9 th Cir. 2002 [weil der Bericht des State Department kein sicheres Gebiet in Peru auswies, gelang ihm nicht zu beweisen, dass der Asylbewerber sicher innerhalb des Landes umziehen könnte]; siehe auch 8. C.F.R. §208, 13b, 3 von 2001 [mit einer nicht erschöpfenden Aufzählung wichtiger Faktoren, die zu berücksichtigen wären, darunter auch „ob andere schwere Schäden am vorgeschlagenen Umzugsort zu erwarten sind“]). Bezüglich der Vernünftigkeit eines innerdeutschen Umzugs konnte Zakia glaubhaft versichern, wie schwierig ein Umzug für die Mashiris wäre, weil sie jahrelang auf eine neue Wohnung warten müssten (siehe *BIA In Sachen T-M-B*, 21 I. & N., Dez. 1997, 775, 789 [„Beurteilung als ‚vernünftig‘ erfordert auch die Erwägung, ob finanzielle oder logistische Hindernisse einem internen Umzug entgegenstehen ...], J. Rosenberg vertritt dazu eine abweichende Meinung, zit. in *Melkonian*, 320 F.3d in 1070). Da aus Zakias Bericht hervorgeht, dass ihre Mutter und Schwester legal ein ständiges Aufenthaltsrecht in den USA haben und Zakias Bruder eingebürgert wurde, stimmen wir mit *Malkonian* (320 F.3d in 1071) darin überein, dass die familiären Bindungen in diesem Land schwerer wiegen als ein innerdeutscher Umzug.

[10] Vereinfacht lässt sich sagen, dass allgemeine Beobachtungen im Bericht des Außenministeriums (State Department Report) wie die Beschreibung von Deutschland als einer funktionierenden Demokratie Zakias Aussagen nicht außer Kraft setzen – weder ihre Schilderung der allgegenwärtigen Gewalt, von der ihr Freunde berichteten, noch ihre Darstellung der Schwierigkeiten, die bei einem Umzug der Mashiris zu erwarten wären. Auch dass Zakia familiäre Bindungen in die USA hat, lässt sich nicht beiseite schieben.<sup>8</sup>

Wir halten Zakia daher für asylberechtigt und stellen dem Justizminister anheim, ihren Asylantrag zu bewilligen.

<sup>8</sup> Ergänzung vom 2. November 2004: „Da die Antragstellerin, obwohl es nicht ihr oblag, substantielle Beweise dafür anführen konnte, dass eine Rückführung [nach Deutschland] weder sicher noch machbar wäre, fällt es an dieser Stelle der Regierung zu, die angeführten Beweise zu widerlegen. Das wurde von Seiten der Regierung nicht getan. Unter den Umständen ist eine Zurückverweisung [an das zuerst urteilende Gericht] unter Bezug auf *INS vs. Ventura*, 537 U.S. 12 (2002) nicht erforderlich (siehe dazu auch *Ballabah vs. Ashcroft*, 367 F.3d 1067, 1078 n. 11, 9th Cir. 2004).“

#### IV

[11] Weil Zakia nach Auffassung des IJ ihre Asylberechtigung nicht nachweisen konnte, unterstellte er, in ihrem Fall seien auch nicht die höheren Auflagen für eine Aussetzung der Abschiebung erfüllt (siehe *Al-Harbi vs. INS*, 242 F.3d 882, 888–89, 9th Cir. 2001). Statt den Stand der Dinge von uns aus zu überprüfen, weisen wir die Aussetzung des (Abschiebe-)Verfahrens an die erste Instanz zurück, damit der IJ die gesetzlichen Bestimmungen den Fakten entsprechend anwendet (siehe *Jahed v. INS*, 356 F.3d 991, 1001, 9th Cir. 2004).

#### V

Wir sind zu dem Schluss gekommen, dass Zakia asylberechtigt ist. Der Justizminister möge entscheiden, ihrem Antrag stattzugeben. Wir weisen das Verfahren auch zurück, damit Zakias Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung stärkere Berücksichtigung findet.<sup>9</sup>

Der Antrag ist zu bewilligen.

<sup>9</sup> In Anbetracht von Zakias Asylberechtigung und der Zurückweisung des Verfahrens zur Klärung von Gründen für die Aussetzung der Abschiebung, müssen wir uns zu diesem Zeitpunkt nicht mit Zakias alternativem Antrag auf freiwillige Rückkehr befassen.